

Wegleitung zur Gleichwertigkeitsbeurteilung (GWB)

A. Allgemeine Informationen zum Verfahren

Abschlüsse

Diese Wegleitung ist gültig für die folgenden Abschlüsse des Baukastensystems:

Stufe 1	SVEB-Zertifikat
Stufe 2	Eidg. Fachausweis Ausbilder/in
Stufe 3	Ausbildungsleiter/in mit eidg. Diplom

Zwei Wege zur Erlangung von Modulzertifikaten

Sämtliche Modulzertifikate können auf zwei Arten erworben werden:

- Durch den Modulbesuch bei anerkannten Anbietern
- Durch Gleichwertigkeitsbeurteilung

Was bedeutet Gleichwertigkeitsbeurteilung (auch Validierung von Bildungsleistungen)?

«Die Validierung von Bildungsleistungen ist das Verfahren, durch das eine Institution, eine Schule oder eine Behörde anerkennt, dass Kompetenzen, die der Einzelne durch eine frühere, formale oder nicht formale Ausbildung oder durch Erfahrung erworben hat, denjenigen eines bestimmten Titels gleichwertig sind.» (Validierung von Bildungsleistungen, Nationaler Leitfaden, S.3, Mai 2007)

Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG vom 13.12.2002), in Kraft getreten am 1. Januar 2004, ermöglicht es Erwachsenen, sich berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung anrechnen zu lassen, die sie ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworben haben. Fachliche oder allgemeine Bildung werden angemessen berücksichtigt (siehe BBG, Art. 9; Abs. 2).

Wenn erwachsene Personen über die Kompetenzen verfügen, die für einen Berufstitel vorausgesetzt werden, muss es ihnen möglich sein, auch eidgenössisch anerkannte Abschlüsse zu erlangen. Das Gesetz erlaubt es, die erworbenen Kompetenzen nachzuweisen «durch eine Gesamtprüfung, eine Verbindung von Teilprüfungen oder durch andere vom Bund anerkannte Qualifikationsverfahren» (siehe BBG, Art. 33). Bei der Gleichwertigkeitsbeurteilung handelt es sich um eines dieser anderen vom Bund anerkannten Qualifikationsverfahren.

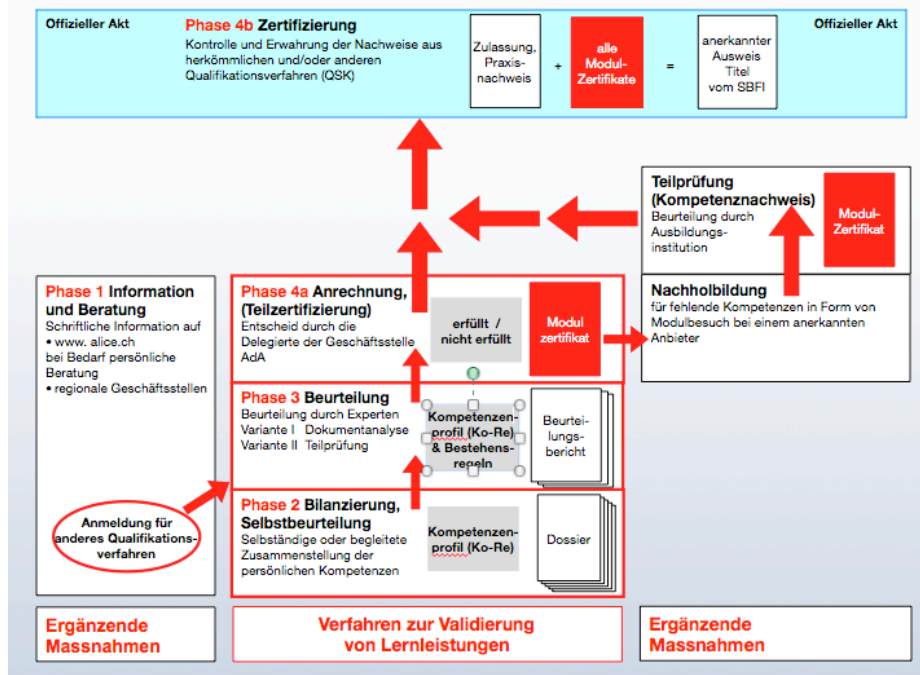
Für die Gleichwertigkeitsbeurteilung gelten besondere Zulassungsvoraussetzungen (siehe BBV, Artikel 32 vom 19. November 2003, Stand am 1. Oktober 2012). „Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus.“

Schritte zur Gleichwertigkeitsbeurteilung

Phase 1 Information und Beratung

- Auf der Website www.alice.ch/ada finden Sie neben der Wegleitung, welche Sie im Moment gerade lesen:
 - Dokumente, wie Modulbeschreibungen (MB), Kompetenzprofile (Ko-Re), Leitfaden zur Selbstbeurteilung, Gebührenordnung, Antragsformular.
 - Verschiedene Anbieterorganisationen, welche interessierte Personen bei der Zusammenstellung des Dossiers beraten und begleiten.
- Ihre Fragen beantwortet die sprachregionale Geschäftsstelle.
- Die Expertinnen und Experten oder die Mitglieder der Kommission für Qualitätssicherung (QSK) beraten die Kandidaten/Kandidatinnen weder im Vorfeld der Kompetenzüberprüfung noch während der Bearbeitung oder nach der Entscheidung. Dies würde zu einem Rollenkonflikt führen und nicht den heutigen Standards entsprechen (vgl. unter anderem <http://www.valida.ch>)

- Eine Gleichwertigkeitsbeurteilung kann jederzeit beantragt und durchgeführt werden. Die schematische Darstellung (siehe «grafische Darstellung der GWB» im Überblick) zeigt die verschiedenen Phasen des Gleichwertigkeitsverfahrens unter Berücksichtigung von Besonderheiten des AdA-Baukastensystems:



Phase 2 Bilanzierung, Selbstbeurteilung

Das zentrale Dokument für die Beschreibung der vorhandenen Kompetenzen in der Selbstbeurteilung ist das Kompetenzprofil (Ko-Re). Es listet die für den Abschluss erforderlichen Kompetenzen, geordnet nach Modulen, auf. Das Kompetenzprofil (Ko-Re) ermöglicht Ihnen, sich bezüglich der gestellten Anforderungen unter Nennung Ihrer Ressourcen selbst einzustufen (Selbstbeurteilung). Den Experten und Expertinnen ermöglicht es eine kriterienbezogene Fremdbeurteilung.

Vorgehen bei der Selbstbeurteilung (siehe auch Informationsblatt/Leitfaden „Selbstbeurteilung“)

Sie machen eine Selbstbeurteilung, indem Sie Ihre Kompetenzen (erworben in Aus- und Weiterbildungen, bei beruflichen und ausserberuflichen Erfahrungen sowie in der praktischen Arbeit in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen) mit den geforderten Kompetenzen des jeweiligen Moduls vergleichen und Ihre Kompetenz anschliessend beurteilen.

Sie zeigen auf, dass Sie jede einzelne der geforderten Kompetenzen besitzen, indem Sie aufgrund Ihrer persönlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (Ressourcen) einen einsichtig strukturierten Nachweis erbringen:

- Sie legen dar, wo/wie Sie diese Kompetenzen erworben haben und wann und wie Sie diese in Ihrer Praxis umsetzen und welches die konkreten Resultate sind.
- Sie nennen konkrete Theorien und Modelle, auf denen Ihre erwachsenenbildnerische Tätigkeit basiert.
- Sie erwähnen die Nachweisdokumente und legen Kopien davon in den Anhang. Mögliche Nachweisdokumente: Diplome und Zertifikate von Aus- und Weiterbildungen, qualifizierende Arbeitszeugnisse, Kursbestätigungen, Beispiele von Kursunterlagen, Beispiele von Teilnehmerbefragungen, Beispiele von externen Kursauswertungen, Kopien von Lerntagebucheinträgen...

Sie erarbeiten für jedes Modul, für das Sie die GWB beantragen, je eine Selbstbeurteilung.

Bitte beachten

Es ist Aufgabe des Kandidaten oder der Kandidatin, den Nachweis der vorhandenen Kompetenzen zu erbringen, indem die eigenen Tätigkeiten als Erwachsenenbilder/in und die vorhandenen Ressourcen zum Kompetenzprofil (Ko-Re) in Bezug gesetzt werden. Die Selbstbeurteilung soll für Dritte verständlich, nachvollziehbar und überprüfbar sein und dem/der zuständigen GWB-Expert/in eine Fremdbeurteilung ermöglichen.

Inhalt des Dossiers

Sie stellen alle Ihre Dokumente in einem Dossier übersichtlich zusammen und reichen dieses an die Geschäftsstelle in Ihrer Sprachregion ein. Das Dossier beinhaltet:

- Vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterzeichnetes GWB-Antragsformular.
- Lebenslauf mit Informationen, die für die Erwachsenenbildung relevant sind und auch Ihre spezifische Fachkompetenz zeigen.
- Pro Modul eine Selbstbeurteilung wie oben beschrieben. (Ausnahme: Modul 1, Variante II)
- Nachweisdokumente wie oben erwähnt (Ausnahme: Modul 1, Variante II). Die Aussagen in der/den Selbstbeurteilung/en sind nur soweit mit den entsprechenden Nachweisdokumenten zu belegen, wie diese für die Erwachsenenbildung relevant, vertrauenswürdig und aussagekräftig sind. Falls ein Nachweisdokument inhaltlich sehr knapp ist, so empfiehlt es sich, dass der/die Antragstellende in einem selbst verfassten und deklarierten Zusatzdokument Ziele, Tätigkeiten, Inhalte, Dauer etc. präzisiert. Wenn Nachweisdokumente von relevanten Aus- und Weiterbildungen keine Auskunft über die Dauer, die angestrebten Lernziele und die bearbeiteten Inhalte geben, haben Sie die Möglichkeit, den Dokumenten die entsprechenden Informationen aufgrund Ihrer Lerntagebücher, Ihrer Unterlagen usw. beizufügen. Dabei soll deutlich werden, dass Sie diese Informationen verfasst haben.
- Nachweis der Praxisjahre, die Sie bereits in der Erwachsenenbildung tätig sind, und der durch Sie erteilten Kursstunden. Diese Nachweise sind in der Regel mit Arbeitszeugnissen, Arbeitsbestätigungen oder schriftlichen Referenzen von den entsprechenden Arbeit- bzw. Auftraggebern mit Datum und Unterschrift zu bestätigen (siehe, Raster Nachweis Praxisstunden).

Bitte beachten

Es ist wichtig, dass Sie einerseits alle Kompetenzen nachweisen und alle notwendigen Dokumente einreichen, und andererseits dass Sie nur die für die Erwachsenenbildung relevanten Dokumente beilegen. Der Experte oder die Expertin überprüft das Dossier im aktuellen Zustand: Er/Sie nimmt keinen Kontakt mit den Antragstellenden auf, es können keine ergänzenden Dokumente eingereicht werden.

Wahl der GWB-Variante

Das GWB-Verfahren sieht zwei Varianten vor, je nachdem wie gut Sie Ihre Kompetenzen mit schriftlichen Nachweisen belegen können.

Variante I: Gleichwertigkeitsbeurteilung aufgrund von Dokumenten

Sie beschreiben Ihre erwachsenenbildnerischen Kompetenzen in der Selbstbeurteilung schriftlich und für Dritte nachvollziehbar, und Sie besitzen dazu **Nachweisdokumente** – z. B. Zertifikate oder Diplome von Aus- und Weiterbildungen, Kursbestätigungen, qualifizierende Arbeitszeugnisse, Evaluationsresultate, eigene Arbeiten, Projektauswertungen usw., die das Vorhandensein der Kompetenzen belegen. In diesem Fall können Sie die GWB einzig aufgrund von Dokumenten beantragen.

Variante II: Gleichwertigkeitsbeurteilung aufgrund von Kompetenznachweisen

Sie können Ihre Kompetenzen **entweder nicht durch Dokumente belegen oder Sie ziehen beim Modul 1 eine mündliche Prüfung der schriftlichen Selbstbeurteilung vor**. In diesem Fall zeigen Sie Ihre Kompetenzen, indem Sie den entsprechenden Kompetenznachweis ablegen. Die Vorgaben und Beurteilungskriterien zu den Kompetenznachweisen finden Sie in den jeweiligen Modulbeschreibungen (MB).

Bitte beachten

Die Erarbeitung des GWB-Dossiers bleibt sich gleich, ob Sie nun eine GWB nach der einen oder anderen Variante beantragen (Ausnahme: Modul 1, Variante II). Bei der Variante I werden die Nachweisdokumente vollständig verlangt, bei der Variante II legen Sie jene Nachweisdokumente vor, die Ihnen zur Verfügung stehen.

Phase 3 Beurteilung durch Expertinnen/Experten

Nach Eingang des Dossiers erhalten Sie eine Eingangsbestätigung mit Rechnung und werden informiert über den Namen und die funktionsbezogenen Tätigkeiten und Erfahrungen des zugeteilten Experten oder der Expertin. Die Antragstellenden können schriftlich und begründet einen Ablehnungsantrag bei der Geschäftsstelle einreichen. Die Bearbeitung des Dossiers durch den Experten/die Expertin beginnt erst nach Zahlungseingang.

Beurteilungsbericht

Der/die GWB-Experte/Expertin überprüft die Vollständigkeit des Dossiers, analysiert den Inhalt, bewertet die Kompetenzen und schreibt einen ausführlichen Bericht mit Antrag auf «erfüllt» oder «nicht erfüllt».

Bei der Variante II für das Modul 1 wird kein ausführlicher Bericht erstellt. Grundlage für die Beurteilung der Praxisdemonstration ist ein Bewertungsraster, welches sich auf die Kompetenzen des Moduls 1 (siehe Modulbeschreibung MB1) ausrichtet. Die Kriterien für die Praxisdemonstration und das Prüfungsgespräch finden Sie im Dokument „GWB_Variante II_M1_Beurteilungskriterien“.

Phase 4a Anrechnung, Gleichwertigkeitsbescheinigung

Bericht und Antrag des/der Experten/in werden der Geschäftsleitung unterbreitet, die über den Antrag zur Gleichwertigkeit entscheidet. Beim Entscheid

- «erfüllt» wird dem Kandidaten/der Kandidatin gleichzeitig mit dem Bericht das Modulzertifikat zugestellt.
- «nicht erfüllt» wird dem Kandidaten/der Kandidatin aufgezeigt, welche Wege zur Modulzertifizierung führen können.

Das Modulzertifikat ist ein offizielles Dokument, das dem Kandidaten/der Kandidatin bescheinigt, dass er/sie in diesem Kompetenzbereich das Qualifikationsniveau erreicht hat.

Phase 4b Zertifizierung

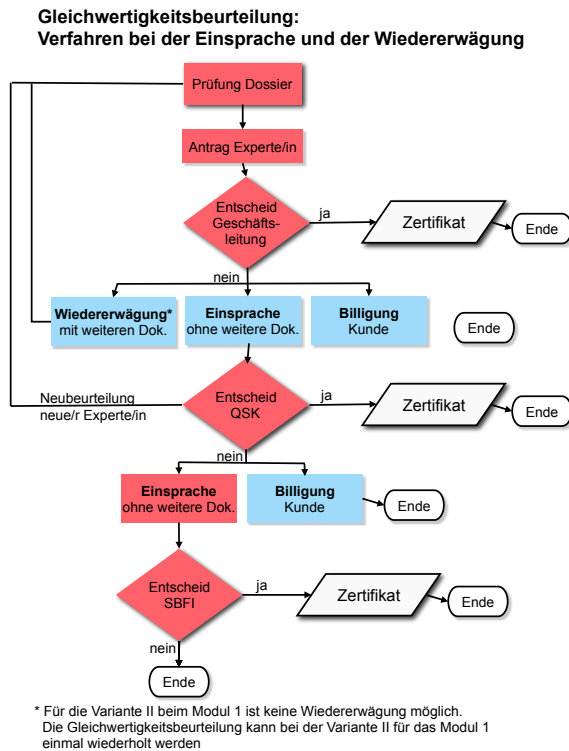
Sobald ein Kandidat/eine Kandidatin alle Modulzertifikate besitzt und auch die weiteren Bedingungen für einen bestimmten Berufsabschluss erfüllt, kann er/sie bei der Qualitätssicherungskommission den entsprechenden Antrag stellen

- **Eidg. Fachausweis Ausbilder/in** Fachausweise Module 1–5 (Antragsformular)
- **Ausbildungsleiter/in mit eidg. Diplom** Diplom-Module 1–6 (Antragsformular für die Zulassung zur Höheren Fachprüfung)

Der offizielle Ausweis mit dem entsprechenden Berufstitel wird Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI ausgestellt.

Rechtsmittel

Die Abläufe im Überblick:



Einsprache

Wenn Ihr Gleichwertigkeitsantrag als «nicht erfüllt» beurteilt wird und Sie mit dem Entscheid der Geschäftsleitung nicht einverstanden sind, können Sie bei der Qualitätssicherungskommission, Geschäftsstelle AdA, c/o SVEB, Oerlikonerstrasse 38, 8057 Zürich, **innert 30 Tagen schriftlich begründet Einsprache** erheben und einen Antrag auf Gutheissung oder Wiederholung stellen.

Die Kommission entscheidet über

- Gutheissung der Einsprache
- Abweisung der Einsprache
- Neubeurteilung durch eine andere Expertin oder einen anderen Experten

Für die Verfahrenskosten ist ein Kostenvorschuss von CHF 350.– zu leisten. Der Kostenvorschuss wird zurückerstattet, wenn die Einsprache gutgeheissen wird.

Bitte beachten Sie

Im Einspracheverfahren können Sie **keine neuen und/oder ergänzten Nachweisdokumente** einreichen und/oder **zusätzliche Argumente einbringen**, die für eine Erteilung sprechen würden.

Wiedererwägungsgesuch

In begründeten Ausnahmefällen gewährt die Geschäftsstelle deshalb die **Möglichkeit eines Wiedererwägungsgesuchs**, beispielsweise wenn relevante Kompetenzen und/oder Nachweisdokumente aus – für die Expertin /den Experten – nachvollziehbaren Gründen im vorliegenden Verfahren von Ihnen nicht vorgebracht und/oder von der/dem GWB-Expert/in nicht sachgemäss beurteilt wurden. (Ausnahme: Modul1, Variante II)

Das Wiedererwägungsgesuch ist der Geschäftsstelle AdA, c/o SVEB, Oerlikonerstrasse 38, 8057 Zürich innert 30 Tagen einzureichen und wird von denselben Expert/innen bearbeitet und entschieden. Achtung: Wenn nachträglich neue Argumente/Nachweisdokumente beigebracht werden, ist das Verfahren erneut nach Aufwand kostenpflichtig (Stundenansatz CHF 160.–).

Weiterzug an die nächsthöhere Stelle

Gemäss Art. 7.31 und 7.32 der «Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Ausbilderin / Ausbilder» vom 11. Februar 2013 und Art. 7.31 und 7.32 der «Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Ausbildungsleiter/innen» vom 12. April 2010 können Sie den Entscheid innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF1 weiterziehen. Für die Verfahrenskosten ist ein Kostenvorschuss von CHF 860.– zu leisten. Der Kostenvorschuss wird zurückerstattet, wenn die Beschwerde gutgeheissen wird (Quelle: Merkblatt „Beschwerde“ SBF1, 1.1.2013).

B. Stufenspezifische, inhaltliche Anforderungen

SVEB-Zertifikat

Fachausweis Modul FA-M 1: «Lernveranstaltungen mit Erwachsenen durchführen»

Praxisnachweis

Bitte legen Sie in Ihrem GWB-Dossier eine datierte und von Arbeit- bzw. Auftraggebern unterzeichnete Liste Ihrer Praxiserfahrung bei (Anzahl Praxisjahre, Zielpublikum, Anzahl von Ihnen erteilten Kursstunden – nicht Lektionen). Gefordert sind mind. 150 Stunden, die sich über mind. 5 Jahre verteilen. Bei Variante I genügen 2 Jahre Praxis.

Kompetenznachweis Variante II

Ihre Ausbildungsaktivität wird während mindestens 90 Minuten von zwei Fachpersonen in Ihrem Arbeitsfeld beobachtet. Die Ausbildungsaktivität ist vorgängig zu dokumentieren. Anschliessend folgt ein Prüfungsgespräch von mindestens 60 Minuten.

Wichtig: Mit dem Antrag müssen mindestens 2-3 Daten für den Praxisbesuch der Expert/innen vorgeschlagen werden.

Eidg. Fachausweis Ausbilder/in

Praxiserfahrung Module 2 – 5

Bitte legen Sie in Ihrem GWB-Dossier eine datierte und von Arbeit- bzw. Auftraggebern unterzeichnete Liste Ihrer Praxiserfahrung bei. Gefordert sind für alle Module mindestens 5 Jahre Praxiserfahrung.

Fachausweis-Modul FA-M 2: Gruppenprozesse in Lernveranstaltungen begleiten

Spezifische Vorgabe: Gruppendynamik muss intensiv erlebt und reflektiert worden sein. In der Selbstbeurteilung muss die Umsetzung dieser Erkenntnisse in die Rolle der Kursleiter/in nachvollziehbar geschildert werden.

Kompetenznachweis Variante II

Schriftliche Fallanalyse und Interventionsvorschläge zu einer Gruppensituation in der eigenen Berufspraxis.

Fachausweis-Modul FA-M 3: Individuelle Lernprozesse unterstützen

Kompetenznachweis Variante II

Schriftliche Dokumentation und Auswertung eines Einzelgesprächs zum Lernprozess oder zu Weiterbildungsfragen.

Fachausweis-Modul FA-M 4: Bildungsangebote für Erwachsene konzipieren

Kompetenznachweis Variante II

Kürzere theoretische Arbeit erarbeiten, mit vorgängiger thematischer Absprache mit der Geschäftsstelle AdA.

Fachausweis-Modul FA-M 5: Lernveranstaltungen für Erwachsene didaktisch gestalten

Kompetenznachweis Variante II

Ihre Ausbildungsaktivität wird während 90 Minuten von einer Fachperson in Ihrem Arbeitsfeld beobachtet und nach den Beurteilungskriterien für das Modul 5 begutachtet. Die Ausbildungsaktivität ist zu dokumentieren und von Ihnen zu evaluieren. Die Selbst- und die Fremdbeurteilung sowie Ihr persönliches Dossier werden in einem Gespräch von 90 Minuten Dauer ausgewertet. Dieses Gespräch findet nicht am Tag der Ausbildungsaktivität statt.

Wichtig: Mit dem Antrag müssen mindestens 2-3 Daten für den Praxisbesuch der Expert/innen vorgeschlagen werden.

Supervision: Fachausweis-Modul 4 oder 5

Supervision muss erlebt worden sein als involvierte/r Teilnehmende/r in einer Kleingruppe unter professioneller Leitung. Die Gruppe hat sich über eine bestimmte Zeit, mit einer gewissen Regelmässigkeit mit Fragestellungen aus der erwachsenenbildnerischen Praxis der Teilnehmenden auseinandergesetzt. Die Leitungsperson muss ein/e anerkannte/r Supervisor/in sein (entspricht BSO-Anerkennung oder gleichwertige Ausbildung).

Es sind mind. 16 Stunden, aufgeteilt auf mind. 5 Sitzungen, notwendig. Einzelsupervision wird nicht als gleichwertig anerkannt.

Bitte beachten Sie:

Die Vorgaben und Beurteilungskriterien zu den Kompetenznachweisen finden Sie in den jeweiligen Modulbeschreibungen (MB).

Ausbildungsleiter/in mit eidgenössischem Diplom (Revision Reglement vom 12.4.2010)

D-Modul 1 **Bildungskonzepte evaluieren und begründen**

Kompetenznachweis Variante II

Darlegung und Evaluation eines komplexen Bildungskonzepts (inkl. Qualifikationsverfahren).

D-Modul 2 **Bildungsangebote koordinieren und begleiten**

Kompetenznachweis Variante II

Darlegung eines Praxisfalls mit besonderen Herausforderungen in Bezug auf die Prozessbegleitung.

D-Modul 3 **Die Qualität des Bildungsangebotes entwickeln**

Kompetenznachweis Variante II

Darlegung und kritische Kommentierung eines Evaluationskonzepts für eine komplexe Bildungsmassnahme oder eines Qualitätssicherungskonzepts für einen Angebotsbereich.

D-Modul 4 **Eine Organisationseinheit führen**

Kompetenznachweis Variante II

Kommentierte Darlegung der eigenen Organisationseinheit und eines zentralen Führungsprozesses.

D-Modul 5 **Das Bildungsangebot im Umfeld positionieren**

Kompetenznachweis Variante II

Umfeldanalyse und kommentierte Darlegung eines Marketing- oder Kommunikationskonzepts.

D-Modul 6 **Projekte im Bildungsbereich leiten**

Kompetenznachweis Variante II

Kurzdarlegung und Auswertung eines Projekts mit besonderen Herausforderungen bezüglich Organisation, Ressourcen, Zielsetzungen oder Leitung.

Bitte beachten Sie

- Die Beschreibung, Richtlinien und Beurteilungskriterien für den Kompetenznachweis für die Module der Stufe 3 finden Sie in der jeweiligen Modulbeschreibung bzw. im Anhang derselben (AdA-D-M1, AdA-D-M2, etc.).
- Die erfolgreichen Modulabschlüsse führen auf Stufe 3 nicht direkt zum Titel, sondern sind die Voraussetzung zur Zulassung zur Höheren Fachprüfung (HFP). Die HFP selbst entspricht einer Prüfung und kann nicht über Gleichwertigkeitsbeurteilung erlangt werden. Die weiteren Zulassungsbestimmungen entnehmen Sie der Wegleitung zur Prüfungsordnung und der Prüfungsordnung selbst. Die Daten und das Anmeldeformular für die nächste Durchführung der HFP finden Sie auch auf der Website www.alice.ch/de/ada.

Kosten

Die Kosten für die Gleichwertigkeitsbeurteilung sind in der aktuellen Gebührenordnung festgelegt.